

29. Entscheid der Anklagekammer vom 8. September 1943
i. S. Gerichtspräsident V von Bern gegen Bezirksanwaltschaft
Zürich.

1. Für die Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gegen das BG vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen gelten die Gerichtsstandsbestimmungen des Strafgesetzbuches.
 2. Für die Verfolgung und Beurteilung einer strafbaren Handlung sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Handlung *ausgeführt* wurde.
1. Les règles de for du code pénal sont applicables à la poursuite et au jugement des infractions à la LF du 8 décembre 1905 sur le commerce des denrées alimentaires et de divers objets usuels.
 2. Ce sont les autorités du lieu où l'auteur a *agi* qui sont compétentes pour poursuivre et juger une infraction.
1. Le regole in materia di foro previste dal codice penale sono applicabili all'azione e al giudizio concernenti i reati contro la legge 8 dicembre 1905 sul commercio delle derrate alimentari e degli oggetti d'uso e consumo.
 2. Competenti a promuovere l'azione penale e a giudicare il reato sono le autorità del luogo in cui l'autore ha *agito*.

A. — Theodor Meyer lieferte verschiedenen Lebensmittelgeschäften im Kanton Bern von Zürich aus verdorbene Frucht-Purée, die er in der Fruchtzucker & Getränke A.G. in Zürich bezogen hatte. Beim Gerichtspräsidenten V von Bern wurde deswegen gegen ihn Strafanzeige eingereicht wegen Widerhandlung gegen Art. 38 und 41 des Bundesgesetzes vom 8. Dezember 1905 betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen und Art. 8 der gleichnamigen Verordnung vom 26. Mai 1936.

B. — Durch Eingabe vom 4. Februar 1943 an den Gerichtspräsidenten V von Bern bestritt der Beschuldigte die örtliche Zuständigkeit dieses Richters. Er berief sich auf Art. 346 StGB und auf die Tatsache, dass die Ware im Kanton Zürich hergestellt und verschickt worden ist.

C. — Die Bezirksanwaltschaft Zürich hält dafür, die verdorbene Ware sei sowohl an dem Orte, von dem aus sie geliefert, als auch an dem Orte, wohin sie geliefert worden ist, in Verkehr gebracht worden. Die strafbare

Handlung sei demnach an verschiedenen Orten ausgeführt worden, weshalb gemäss Art. 346 Abs. 2 StGB Bern als Ort der ersten Untersuchung zuständig sei.

D. — Mit Eingabe vom 9. August 1943 ersucht der Gerichtspräsident V von Bern die Anklagekammer des Bundesgerichtes, die Behörden von Zürich zuständig zu erklären.

Die Anklagekammer hat erwogen :

Da die Gerichtsstandsbestimmungen des Lebensmittelgesetzes (Art. 50, 51) durch das Strafgesetzbuch aufgehoben worden sind (Art. 398 lit. f), ist Art. 346 StGB anwendbar. Zuständig sind demnach die Behörden des Ortes, wo die strafbare Handlung *ausgeführt*, nicht mehr, wie unter der Herrschaft des Art. 50 des Lebensmittelgesetzes, jene des Ortes, wo sie *begangen* worden ist (Art. 346 Abs. 1 Satz 1 StGB, BGE 68 IV 54). Für die Anwendung des Art. 7 StGB, der die strafbare Handlung sowohl da als begangen (verübt) betrachtet, wo der Täter sie ausführt, als auch da, wo der Erfolg eintritt, ist daher im vorliegenden Falle kein Raum. Auf den Erfolgsort käme es hier, und zwar gestützt auf Art. 346 Abs. 1 Satz 2 StGB, nur dann an, wenn der Ausführungsort nicht in der Schweiz läge.

Ausgeführt wird die strafbare Handlung da, wo der Täter handelt. Im vorliegenden Falle tat er dies in Zürich, von wo aus er die verdorbene Ware verschickte.

Demnach hat die Anklagekammer erkannt :

Die Behörden des Kantons Zürich werden zuständig erklärt, Theodor Meyer zu verfolgen und zu beurteilen.